



# Gerichtsentscheidungen zur Orientierung bei der Identitätsklärung im Rahmen des Stufenmodells

Handreichung für die  
Beratungspraxis



**Viele Zugewanderte bemühen sich über sehr lange Zeiträume erfolglos um die Klärung ihrer Identität und um eine Passbeschaffung. Dabei stoßen sie nicht selten an unüberwindbar erscheinende Grenzen hinsichtlich eines Nachweises der objektiven Unmöglichkeit oder subjektiven Unzumutbarkeit. Diese Handreichung führt eine Reihe jüngerer Gerichtsentscheidungen auf, die Orientierung bieten können, wie sich einer Identitätsklärung im Rahmen des Stufenmodells angenähert werden kann.**

Zur ausführlichen Befassung mit der Thematik siehe unsere [Publikation zur Identitätsklärung und Passbeschaffung](#) auf der Seite der Landeszuwanderungsbeauftragten.

## Grundsätze und Maßstäbe des BVerwG zur Identitätsklärung

Das BVerwG verlangt im [Urteil vom 23.09.2020 – 1 C 36.19](#), dass Ausländer\*innen im Einbürgerungsverfahren eine realistische Chance auf Klärung ihrer Identität haben müssen. Es formuliert den Grundsatz, dass Einbürgerungsbewerber\*innen, die sich unverschuldet in einer Beweisnot befinden, nicht ohne hinreichende Sachgründe schlechter behandelt werden dürfen als Einbürgerungsbewerber\*innen, die einer solchen Beweisnot nicht unterliegen:

„Die Voraussetzungen für die Klärung der Identität müssen so ausgestaltet sein, dass es bis zur Grenze der objektiven Möglichkeit und subjektiven Zumutbarkeit mitwirkenden Einbürgerungsbewerbern auch dann möglich bleibt, ihre Identität nachzuweisen, wenn sie sich in einer Beweisnot befinden, etwa weil deren Herkunftsländer nicht über ein funktionierendes Personenstandswesen verfügen oder ihre Mitwirkung aus Gründen versagen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder weil diese als schutzberechtigte Flüchtlinge besorgen müssen, dass eine auch nur gleichsam technische Kontaktaufnahme mit Behörden des Herkunftslandes [...] Repressalien für Dritte zur Folge hätte.“  
Randnummer 15.

Für die Zuwanderungs- und Einbürgerungsbehörden bedeutet es einen zeitintensiven und komplexen Aufwand, das Stufenmodell anzuwenden und Dokumente und Zeugenaussagen jenseits der Originalpässe zu berücksichtigen. Für die Frage, welcher Grad der Vergewisserung erreicht werden muss, formuliert das BVerwG folgenden Maßstab:

„Für die Überzeugungsbildung (§ 108 VwGO [für die Behörden gilt § 24 VwVfG]) ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit erforderlich, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen [...]. Die auf den verschiedenen Stufen zu berücksichtigenden Beweismittel müssen hierfür jeweils in sich stimmig sein und auch bei einer Gesamtbetrachtung jeweils im Einklang mit den Angaben des Einbürgerungsbewerbers zu seiner Person und seinem übrigen Vorbringen stehen.“  
Randnummer 20.

## Impressum

Kiel, 26. Februar 2025

Herausgeberin: Die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Autor: Elias Elsler

Telefon (0431) 988-1291

[fb@landtag.ltsh.de](mailto:fb@landtag.ltsh.de)

[www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb](http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb)

## Die 4 Stufen der Identitätsklärung

1. Pass, Passersatz, amtliches Identitätsdokument mit Lichtbild
2. geeignete amtliche Urkunden, bei deren Ausstellung eine Identitätsüberprüfung stattfindet
3. sonstige zugelassene Beweismittel, die geeignet sind die Identität zu belegen, gegebenenfalls Zeugenaussage
4. aufgrund des Vorbringens im Rahmen einer umfassenden Gesamtwürdigung

Die jeweils nächste Prüfstufe ist erst dann eröffnet, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Erlangung von Identitätsnachweisen auf der vorliegenden Stufe objektiv nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar ist.

Die Prinzipien des Stufenmodells sind gemäß Schreiben des BMI vom 12.08.2021 jenseits der Einbürgerung auch auf die [Identitätsklärung im Rahmen der Niederlassungserlaubnis](#) anwendbar. In aufenthaltsrechtlichen Fällen zugunsten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Passersatzes gilt es nicht, im Zweifelsfall das Stufenmodell ganz umzusetzen. Vielmehr können in diesen Fällen das Stufenmodell und Gerichtsentscheidungen Hinweise geben, wie ein Nachweis der Grenzen der objektiven Möglichkeit oder subjektiven Zumutbarkeit geleistet werden kann.

Da sich Menschen aus Eritrea und Somalia regelmäßig in einer besonderen Beweisnot befinden, werden im Folgenden exemplarisch Gerichtsentscheidungen zu diesen Staatsangehörigen vorgestellt. Menschen aus anderen Herkunftsstaaten können sich in ähnlicher Weise in einer Beweisnot befinden, so dass die Ausführungen in den Entscheidungen regelmäßig übertragbar sind. Beweisnot kann etwa vorliegen

- mangels zuverlässigen Personalwesens im Herkunftsstaat,
- mangels Anerkennung ihrer Dokumente durch Deutschland oder
- aufgrund der Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenzen.

## Hilfreiche Hinweise in den Gerichtsentscheidungen

Die folgenden Entscheidungen können beispielhaft bei der Begleitung von Fällen behilflich sein, in denen sich der Identitätsklärung anhand des Stufenmodells angenähert wird. Dies gilt weitgehend unabhängig vom Herkunftsstaat. Die Auflistung der Entscheidungen soll zur Lektüre ermutigen und Anhaltspunkte bieten, welche Form der Mitwirkung zur Identitätsklärung vielversprechend sein kann. Die Entscheidungen enthalten wertvolle Hinweise etwa dazu, wie

- sich der Identitätsklärung durch die Beschaffung von Dokumenten angenähert werden kann,
- Behörden einerseits eine Hinweis- und Anstoßpflicht, Klient\*innen andererseits eine Initiativ und Mitwirkungspflicht haben,
- objektive Unmöglichkeiten oder subjektive Unzumutbarkeiten auf der jeweiligen Stufe abschließend nachgewiesen werden müssen, bevor die Prüfung auf der nächsten Stufe eröffnet ist,
- Identitätsangaben in Ausweisdokumenten, wie die Aufenthaltserlaubnis oder der Passersatz, keine Bindungswirkung entfalten, wenn sie nicht auf einen abschließenden Identitätsnachweis beruhen
- Zeug\*innen auf der dritten Stufe einbezogen werden können und welchen Begrenzungen die Aussagekraft der Zeug\*innen unterliegen können oder
- Widersprüche in den einzelnen aufenthaltsrechtlichen Stationen, beispielsweise dem Asylverfahren, in einer Gesamtwürdigung der Glaubwürdigkeit der Person berücksichtigt werden.

## Eritrea

### [VG Mannheim, Beschluss vom 05.06.2024 – 12 S 871/22](#)

- Ist die Passbeschaffung von der Abgabe einer unfreiwilligen Reueerklärung abhängig, darf sie für Menschen mit Asyl- und Flüchtlingseigenschaft nicht zur Voraussetzung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 AufenthG gemacht werden. In diesem Fall ist das Ermessen zum Absehen von der Identitätsklärung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG auf Null reduziert. Das bedeutet, von der Pflicht zur Identitätsklärung in Form der Passbeschaffung ist dann abzusehen.

### [VG Hamburg, Urteil vom 17.01.2024 – 19 K 1924/23](#)

- Eine Einbürgerung wird verwehrt, da eine eigeninitiative Mitwirkung zur Identitätsklärung nicht erkennbar ist. Eine bestehende Beweisnot erlaubt eine Erleichterung bei der Beweisführung zur Identitätsklärung, aber nicht einen generellen Verzicht auf die Beweisführung.

### [VG Saarlouis, Beschluss vom 27.10.2023 – 6 K 647/21](#)

- Die Beschaffung von Identitätsnachweisen auf Stufe 1 und 2 des Stufenmodells über Verwandte, Freunde oder Kontaktanwälte aus Eritrea ist nach eritreischem Recht strafbar und somit nicht zumutbar. Es wird aufgezeigt, wie unter Annahme einer Atypik eine Identitätsklärung auf Stufe 2 des Stufenmodells unter Verzicht auf das genaue Geburtsdatum zugunsten einer Niederlassungserlaubnis abschließend gelingen kann.

## Somalia

### [VG München, Urteil vom 10.10.2024 – M 27 K 22.5783](#)

- Eine Untätigkeitsklage zugunsten der Einbürgerung scheitert mangels Angaben der Zeugen zum Personenstand des Klägers. Die Klärung des Personenstandes wäre in diesem Fall Voraussetzung zur Verhinderung von Vielehe und Klärung der Lebensunterhaltssicherung in Zusammenhang mit eventuellen Unterhaltsansprüchen.

### [OVG Münster, Beschluss vom 10.05.2023 – 19 A 3010/21](#)

- Frühere Falschaussagen, gefälschte Dokumente und Alias-Identitäten erschweren erheblich die Identitätsklärung im Rahmen des Stufenmodells. Bei der nachträglichen Vorlage staatlicher Identitätsdokumente aus einem Staats, dessen Personenstandswesen als unzuverlässig gilt, muss dann nachgewiesen werden, wie diese beschafft wurden und auf welchen Quellen die Identitätsangaben beruhen.

### [VG Stuttgart, Urteil vom 07.09.2022 – 4 K 876/22](#)

- Nachdem im Kontext allgemeiner Unstimmigkeiten die Verfolgungsgeschichte aus dem Asylverfahren vor Gericht nicht widerspruchsfrei wiederholt werden kann, wird angenommen, dass die Verfolgungsgeschichte insgesamt frei erfunden ist. Aufgrund dieser Unglaubwürdigkeit der Person scheidet die Gesamtwürdigung auf Stufe 4.

### [VG Mainz, Urteil vom 25.03.2022 – 4 K 476/21.MZ](#)

- Eröffnung der 3. Stufe und Gültigkeit zweier Zeugenaussagen erlaubt Einbürgerung durch eine positive Gesamtwürdigung. Während die Identitätsklärung im Rahmen des Asylverfahrens mangels Identitätsnachweisen keine Bindungswirkung entfalten kann, dienen die nachträglich beschafften aber an sich nicht anerkannten Identitätsdokumente im Zusammenspiel mit den Zeugenaussagen einer abschließenden Überzeugungsbildung.

Die Entscheidungen sind allesamt rechtskräftig.